

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden. Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

Immissionsschutz - Staatliches Abfallrecht

Landratsamt Miltenberg
Immissionsschutz - Staatliches Abfallrecht
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Ansprechpartnerin: Julie Breunig
Telefon: 09371 501-274
Fax: 09371 501-79276
E-Mail: Abfallrecht@lra-mil.de

Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung gemäß § 18 KrWG

Hinweis:

Gemeinnützige Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG und gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG sind spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme durch den Träger (Antragsteller) bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

1. Träger der Sammlung

Name (Verein, Stiftung, etc.)	<input type="text"/>	
Anschrift	<input type="text"/>	
Verantwortliche Person	<input type="text"/>	
Ansprechpartner/in	<input type="text"/>	
Telefon	E-Mail	<input type="text"/>
Größe und Organisation des Trägers der Sammlung (ggf. auf Beiblatt erläutern)	<input type="text"/>	
Nachweis der Gemeinnützigkeit:	<input type="radio"/> liegt vor <input type="radio"/> ist als Kopie beigelegt	

2. Informationen zur angezeigten Sammlung

2.1 In welcher Art soll die Sammlung erfolgen?

- Straßensammlung
- Sammelcontainer
- Bereitstellung von Sammelbehältern an **allen** Haushalten im Sammelgebiet
- Bereitstellung von Sammelbehältern an **einzelnen** Haushaltungen nach Bestellung
- Sonstige Sammlung (z. B. Bringsystem, ggf. auf Beiblatt erläutern)

2.2 In welchem Gebiet soll die Sammlung stattfinden?

- Sonstige Sammlung (z. B. Bringsystem, ggf. auf Beiblatt erläutern)
- Die Sammlung findet in folgenden Kommunen im Landkreis Miltenberg statt (genaue Containerzahl pro Gemeinde, ggf. Beiblatt benutzen)

2.3 In welchem Zeitraum erfolgt die Sammlung?

- Die Sammlung wird bereits seit im Landkreis Miltenberg durchgeführt. *(Nachweis beifügen!)*
- Die Sammlung ist geplant (langfristige Planung):
 - wöchentlich monatlich einmal im Quartal
 - halbjährlich jährlich sonstiger Sammelrhythmus *(bitte erläutern!)*

Erläuterungen:

- Die Sammlung findet in folgendem Zeitraum statt (Mindestdauer): von bis
- Die Sammlung erfolgt nur **einmalig** am Die nächste Sammlung wird wieder angezeigt.
- Sonstige Varianten

2.4 Welche Abfälle werden gesammelt?

- Altpapier Schuhe
- Altmetall *ggf. auf Beiblatt erläutern*
- Altkleider/ Textilien

2.3 Welche Mengen (in Tonnen) werden voraussichtlich eingesammelt (pro Jahr)?

- Altpapier in t
- Altmetall in t
- Altkleider in t
- Schuhe in t
- Sonstige in t

3. Beauftragung eines gewerblichen Sammlers (beauftragter Dritter)

Es wurde ein gewerblicher Sammler mit der Durchführung der Sammlung beauftragt

- Nein Ja

Firma

Adresse

Ansprechpartner

Telefon E-Mail

Der **Veräußerungserlös** wird nach Abzug der Unkosten des beauftragten Dritten und eines **angemessenen** Gewinns **vollständig** an den steuerbefreiten Träger der Sammlung ausgekehrt.

- Ja Nein

4. Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- Informationen zur Größe und Organisation des Trägers der gemeinnützigen Sammlung
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes gemäß § 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) zur Feststellung der Gemeinnützigkeit**
- Liste mit Containerstandorten
- Bei Beauftragung eines gewerblichen Sammlers mit der Durchführung der Sammlung (Ziffer 3): Kopie der vertraglichen Vereinbarungen
- Informationen zur Größe und Organisation des unter Ziffer 3 genannten beauftragten gewerblichen Sammlers
- Sonstige Unterlagen

5. Rechtliche Hinweise

Wir bestätigen, dass uns bewusst ist, dass

- die Angaben der Anzeige bindend für das Anzeigeverfahren sind und jede Änderung und Erweiterung der gemeinnützigen Sammlung erneut 3 Monate vor Beginn der Änderung beim Landratsamt Miltenberg, Immissionsschutz und Staatliches Abfallrecht, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, schriftlich angezeigt werden muss.
- eine unvollständige, unrichtige oder verspätete Erstattung einer Anzeige einen Bußgeldtatbestand darstellt und mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro geahndet werden kann (§ 69 Abs. 2 Nr. 1, Abs.3 Alt. 2 KrWG).
- die Anzeige der gemeinnützigen Sammlung das sonstige Beförderungsrecht und das Privatrecht unberührt lässt. Sondernutzungserlaubnisse oder privatrechtliche Verträge mit Dritten zur Nutzung von Aufstellungsflächen unterliegen eigenständigen rechtlichen Vorgaben.

Unterschrift Antragsteller

6. Bestätigung der Angaben

Wir bestätigen hiermit, dass die in unserer Anzeige gemachten sowie die beigelegten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Die nächste Sammlung wird wieder angezeigt.